

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 1984/85

Ausgegeben am 28.8.1985

22b. Stück

- 483. Studienplan des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweiges der soziologischen Studienrichtungen
- 484. Studienplan der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik
- 485. Studienplan der Studienrichtung Statistik
- 486. Studienplan der Studienrichtung Volkswirtschaft

483. Studienplan des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweiges der soziologischen Studienrichtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit GZ 90 190/11-11/85 vom 22.8.1985 den Studienplan des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienzweiges der soziologischen Studienrichtung in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

I. Studienabschnitt

§ 1 Stundenzahl der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

(1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden, davon in jedem Semester mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren. Die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester kann durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des I. Studienabschnittes ausgeglichen werden. Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die Gesamtstundenzahl noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern (siehe § 4) zu erfüllen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den Pflicht-, Wahl- und Freifächern zu inskribieren:

	Wochen stunden
a) Pflichtfächer (siehe § 2)	
1. Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung	18
2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	12
3. Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts	12
4. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	10
5. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4
b) Wahlfächer (siehe § 3)	
1. Grundzüge des Strafrechts oder Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	6 6
2. Grundzüge des Privatrechts oder eine Fremdsprache	8 8
c) Freifächer (siehe § 4)	<u>10</u>
insgesamt	80

§ 2 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Pflichtfächer vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind vorgesehen:

22b. Stück - Ausgegeben am 28.8.1985

- a) aus dem Fachgebiet "Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung"
1. Grundzüge der allgemeinen Soziologie sowie der Struktur und Entwicklung der Gegenwartsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung Österreichs (4 VO)
 2. Grundzüge der empirischen Sozialforschung einschließlich der hauptsächlichen Forschungsbereiche der Soziologie (4 VO)
 3. Geschichte und Hauptströmungen der Soziologie (4 VO)
 4. 6 Wochenstunden Übungen zur Wahl aus:
 - Übung zu 1. (2 UE)
 - oder
 - Übung zu 2. (2 UE)
 - oder
 - Übung zu 3. (2 UE)
 - oder
 - Arbeitsgemeinschaft zum Forschungsdesign und zur Projektplanung (2 UE)
- b) aus dem Fachgebiet "Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte"
1. Grundzüge der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (2 VO)
 2. Grundzüge der theoretischen und angewandten Mikroökonomie (3 VO)
 3. Grundzüge der theoretischen und angewandten Makroökonomie (3 VO)
 4. Grundzüge der Politischen Ökonomie Österreichs (2 VO)
 - oder
 - Sozialpolitik (2 VO)
 - oder
 - Wirtschaft und Gesellschaft (2 VO)
 5. Übung zu 1., 2., 3., oder 4. (2 UE)
- c) aus dem Fachgebiet "Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts"
1. Grundzüge des öffentlichen Rechts (4 VO)
 2. Übung oder Konversatorien zu 1. (2 UE/2 KONV)
 3. Soziale Grundlagen von Herrschaft und staatlichen Institutionen (4 VO)
 - oder
 - Grundlagen des politischen Systems Österreichs (4 VO)
 4. Übung oder Konversatorium zu den unter 3. gewählten Vorlesungen (2 UE/2 KONV)
- d) aus dem Fachgebiet "Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler"
1. Grundzüge der angewandten Mathematik (2 VO+2 UE)
 2. Grundzüge der Statistik (4 VO+2 UE)

22b. Stück - Ausgegeben am 28.8.1985

- e) aus dem Fachgebiet "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften"

Einführung in das Studium der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften

(4 Orientierungslehr-
veranstaltung)

§ 3 Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern

Als Lehrveranstaltungen, welche die als Wahlfächer vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind vorgesehen:

- a) aus dem Fachgebiet "Grundzüge des Strafrechts"
Grundzüge des Strafrechts (6 VO)
- b) aus dem Fachgebiet "Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre"
1. Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (3 VO)
2. Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (3 VO)
- c) aus dem Fachgebiet "Grundzüge des Privatrechts"
1. Grundzüge des Privatrechts (4 VO+2 KONV)
2. Ausgewählte Privatrechtsfragen für Soziologen und Betriebswirte (2 VO)
- d) aus dem Fachgebiet "Fremdsprache" (Englisch oder Französisch)
1. Gewählte Fremdsprache I (bzw. für Anfänger) (2 VO+2 UE/2 KONV)
2. Gewählte Fremdsprache II (bzw. für Vorgeschrittene) (2 VO+2 UE/2 KONV)

Wahlmöglichkeiten bestehen einerseits zwischen den Fachgebiet a) und b), andererseits zwischen den Fachgebieten c) und d)

§ 4 Lehrveranstaltungen in den Freifächern

Als Freifächer können die nicht als Prüfungsfächer gewählten Lehrveranstaltungen des I. und II. Studienabschnitts der Studienrichtung Soziologie gewählt werden. Gemäß § 15 der Studienordnung Soziologie kann der Studierende für die von ihm gewählten Freifächer eine Prüfung ablegen und über diese ein besonderes Zeugnis erhalten.

§ 5 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu Teilprüfungen der I. Diplomprüfung setzt die Inskription der vom Studienplan für das Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die Erbringung der im Studienplan gemäß § 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach sowie die Inskription und Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung gemäß § 2 lit. e voraus.

(2) Der Wechsel eines Wahlfaches ist nach erfolgter Zulassung zur Teilprüfung der jeweiligen Wahlfachgruppe ausgeschlossen.

(3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern, sofern nicht § 2 Abs. 2 der soziologischen Studienordnung zu berücksichtigen ist,
- b) die Absolvierung aller Vorprüfungen,
- c) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache im Ausmaß des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule; als gleichwertiger Nachweis gilt im Sinne des § 12 der soziologischen Studienordnung, sofern die dort angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die erfolgreiche Ablegung der Hochschul-Sprachprüfung nach Leistungsstufe I (§ 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(4) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der I. Diplomprüfung hat, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens am Ende des vierten bzw. dritten (§ 2 Abs. 2 der Studienordnung Soziologie) in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semester zu erfolgen.

§ 6 Erste Diplomprüfung

(1) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:

a) Diplomprüfungsfächer

- 1. Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung
- 2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- 3. Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts

b) Vorprüfungsfächer

- 1. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler
- 2. nach Wahl des Kandidaten eines der Fächer
Grundzüge des Strafrechts
oder
Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
- 3. nach Wahl des Kandidaten eines der Fächer
Grundzüge des Privatrechts
oder
die gewählte Fremdsprache

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern mündlich abzuhalten ist. Die Teilprüfung aus "Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler" (§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 1) ist schriftlich abzuhalten.

(3) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt ist, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen. Innerhalb dieser beiden Semester sind unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen zur zweiten Diplomprüfung die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zulässig.

Der Dekan:

B r u c k m a n n